

sich gegen Prüfer auflehnt, kann eines Tages brotlos werden.

Die „Technischen Überwachungs-Vereine“ in Baden-Württemberg führen nämlich eine Fahrlehrer-Kartei, in der Bemerkungen über jeden Fahrlehrer, seine Ausbildungsmethoden und seine Schüler eingetragen werden. In seiner Landtagsrede bezeichnete der Abgeordnete Schwarz diese Kartei schlankweg als „schwarze Listen“ — eine Übertreibung, die den Innenminister Renner schließlich veranlaßte, den Abgeordneten Schwarz um Überlassung des gesamten Materials seiner Anklagen zu bitten.

Innenminister Renner plant, die rauen Sitten der Prüfer durch folgende Maßnahmen so schnell wie möglich zu zivilisieren:

- ▷ Bei Strafanträgen gegen Prüfer wegen Beleidigung wird das Innenministerium die Staatsanwaltschaft veranlassen, Offizialverfahren einzuleiten, und bei Verurteilungen unter Umständen die amtliche Anerkennung des Prüfers als Sachverständiger widerrufen.
- ▷ Die Landesregierung soll Richtlinien zur einheitlichen Regelung der Fahrprüfungen ausarbeiten und dem Landtag einen Bericht über das Fahrprüfungswesen vorlegen.
- ▷ Das Innenministerium will die Technischen Prüfstellen veranlassen, die zur Abnahme von Fahrprüfungen ungeeigneten Sachverständigen nur noch zur Überprüfung von Fahrzeugen zu verwenden.

Die Fahrlehrer beurteilen diese Pläne freilich mit Skepsis. Mutmaßte der Fahrlehrer-Verband: „Im übrigen können wir uns nicht ganz frei machen von dem Gedanken, daß der Sachverständige eben seinen Prozentsatz an Durchgefallenen haben muß.“

RECHT

ENTSCHEIDUNGEN

Der Taschengeldanspruch der Ehefrau ist nach der ausdrücklichen Anerkennung von Gleichberechtigung und Hausfrauenfähigkeit eher weitergehend als früher. Wünscht der Ehemann eine an sich mögliche Arbeitsaufnahme der Frau ohne hinreichenden Grund nicht, so beeinflußt das die Höhe des Taschengeldanspruches (Oberlandesgericht Bremen).

Ein Fahrzeughalter ist seiner Überwachungspflicht dann nachgekommen, wenn er eine zuverlässige Reparaturwerkstatt damit beauftragt hat, sein Kraftfahrzeug ständig auf Betriebssicherheit zu überprüfen, und wenn er das Fahrzeug vor seiner erneuten Inbetriebnahme gerade erst aus der Werkstatt zurückerhalten hat (Oberlandesgericht Celle).

Wer nach links in ein Grundstück abbiegen will und deshalb rechtzeitig Winkzeichen gegeben und seine Geschwindigkeit verringert hat, darf mit dem Einbiegen jedenfalls so lange nicht beginnen, als er dadurch einen geradeaus fahrenden Verkehrsteilnehmer zum Anhalten oder plötzlichen Bremsen zwingen würde (Oberlandesgericht Hamm).

Die als Juden vom Nationalsozialismus verfolgten Menschen, die jetzt in Deutschland leben, bilden eine Personenmehrheit, die beleidigungsfähig ist. (Bundesgerichtshof).

PATENTE

Innen anders

Ob die 360 Angestellten und Arbeiter, denen das Braunschweiger Photokamera-Werk Franke & Heidecke vergangene Woche „mit guten Wünschen“ die Arbeitsplätze aufgekündigt hat, jemals wieder an die Produktionsstätte der weltbekanntesten Rolleiflex- und Rolleicord-Kameras zurückkehren können, hängt nicht zuletzt von dem Urteil amerikanischer Richter ab.

Dem Distriktsgericht für die südlichen Bezirke New Yorks, obliegt es nämlich, über eine Klage zu befinden, mit der die Braunschweiger Weltfirma jene unlautere Konkurrenz vom amerikanischen Markt verbannen möchte, die den Rollei-Export so empfindlich stört, daß die Rollei-Produktion gedrosselt werden mußte: die japanischen Nachbildungen deutscher Rollei-Fabrikate.

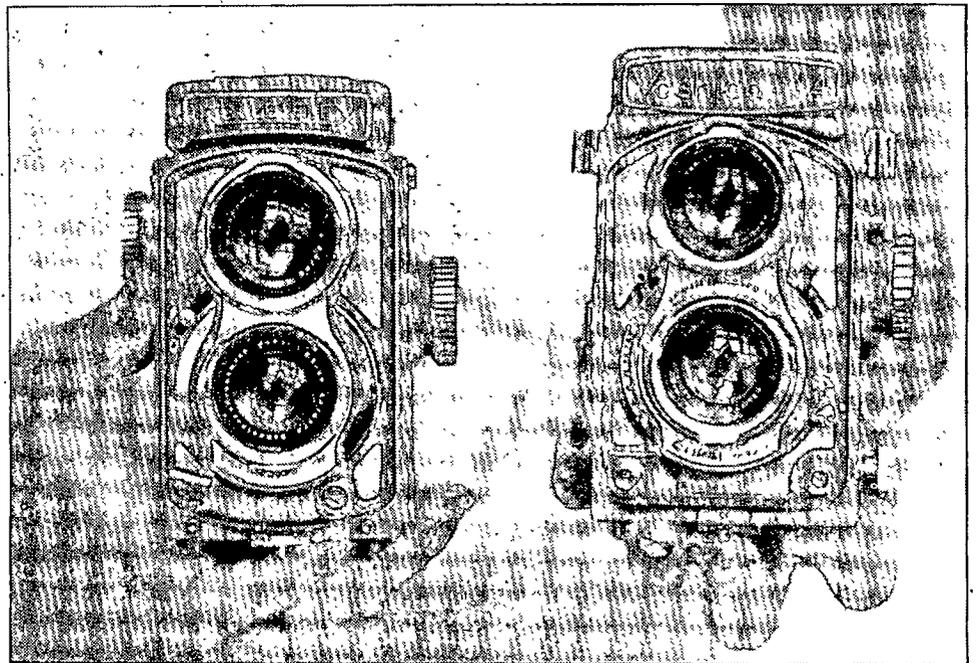
Die Klage richtet sich gegen die „Yashima Optical Company“ und gegen deren Ver-

daß an ihr der automatische Verschlussaufzug fehlt, der mit dem Filmtransport gekoppelt ist.

Dieser Unterschied fiel bei den amerikanischen Photofreunden weniger ins Gewicht als die zweite Differenz zwischen den beiden Kameras: Die japanische „Yashica-44“ wird in Amerika für 59,95 Dollar verkauft, während die deutsche „Rolleiflex 4×4“ mehr als das Doppelte — 133,65 Dollar — kostet.

Kein Wunder, daß der fast gleichwertige, aber entschieden billigere japanische Rollei-Nachbau dem deutschen Original auf dem amerikanischen Markt hart zu setzte. Dem deutschen Rollei-Hersteller blieb schon nach wenigen Konkurrenzmonaten kein anderes Abwehrmittel mehr als die Klage, mit der er nun vom New Yorker Distriktsgericht praktisch ein amerikanisches Einfuhrverbot für japanische Rollei-Nachbildungen verlangt.

Dazu der Direktor der beklagten „Yashima Optical Company“: „Bevor wir die ‚Yashica-44‘ auf den Markt brachten,



Rolleiflex 4×4, japanische Imitation: Warum Gebühren zahlen?

kaufsgesellschaften „Yashica Incorporated“ und „Intercontinental Marketing Corporation“. Diese Beklagten, so heißt es in der Klageschrift, hätten mit dem Kamera-Modell „Yashica-44“ ein Erzeugnis in den Handel gebracht, das „nach Aussehen, Farbe, Stil, Abmessungen, Form und spezieller Anordnung der Teile und Ergänzungen“ der zweiäugigen Spiegelreflex-Kamera „Rolleiflex 4×4“ gleiche.

Der Klageantrag lautet: Das Gericht möge den Beklagten den Verkauf der „Yashica-44“ verbieten, dem Kläger Schadensersatz zubilligen und die Herstellerrechte des Klägers ein für allemal schützen, wie es in den handelsvertraglichen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und Amerika verbrieft worden sei.

Noch bevor das Rolleiflex-Modell den deutschen Inlandkunden angeboten wurde, hatte es bereits — im März vorigen Jahres — auf dem Jahreskongreß der amerikanischen Photohändler reichlich Zuspruch gefunden. Aber schon Anfang dieses Jahres ließ das amerikanische Interesse an der „Rolleiflex 4×4“ merklich nach. Das japanische Yashima-Werk hatte inzwischen seine Rolleiflex-Imitation präsentiert. Diese unterscheidet sich vom Original dadurch,

haben wir mit großem Aufwand dafür gesorgt, daß wir keine Rollei- oder anderen Patentrechte verletzen.“ Das Resultat solcher Bemühungen: „Unsere Konstruktion ist innen völlig anders als die Rollei.“

Es war Zufall, daß diese Sätze ausgerechnet an dem Tage in einer Tokioer Zeitung standen, an dem das japanische Ministerium für Außenhandel und Industrie eine einzigartige Ausstellung veranstaltete, um der japanischen Industrie ihre eigenen Sünden vor Augen zu führen. Dort standen die Imitationen der Rolleiflex, eines Krafrads der Bayerischen Motorenwerke, französischer Lippenstifte und Parfümflaschen aus dem Hause Dior, dänischer Affen-Püppchen und anderer europäischer und amerikanischer Fabrikate zu einer Musterschau unlauteren Wettbewerbs aufgereiht. Es fehlten nur die bis vor kurzem noch handelsüblichen japanischen Stoffe, die den Vermerk „Made in England“ (In England hergestellt) oder „Made as in England“ (Nach englischem Vorbild hergestellt) trugen.

Selbst der Leiter der Warenzeichen-Abteilung im Patentamt des japanischen Außenhandels-Ministeriums mußte den ungehemmten Nachahmungstrieb seiner

Landsleute kritisieren: „Der Durchschnitts-Japaner hat kein besonderes Gefühl dafür, daß die Nachahmung von warenzeichen-geschützten Erzeugnissen unsittlich ist. Weil die japanischen Hersteller diese Meinung des Durchschnittsbürgers teilen, kommt ihnen gar nicht in den Sinn, daß sie für die Benutzung fremder Warenzeichen (Lizenz-)Gebühren zahlen müßten. Sie verstehen einfach nicht, warum sie Geld für Erzeugnisse ausgeben sollen, die sie doch verkaufen wollen.“

Zu den Motiven, die das japanische Außenhandelsministerium bewegen hatten, die japanischen Konkurrenzmethoden öffentlich anzuprangern, erklärte dieser Warenzeichen-Experte: „Jeder Japaner weiß, daß Japan ohne Außenhandel nicht leben kann. Aber unsere Waren laufen Gefahr, vom Weltmarkt ausgeschlossen zu werden, wenn wir diese Imitationen nicht lassen.“

Rollei-Patentanwalt Albrecht hat unterdes für den Prozeß vor dem New Yorker Distriktgericht japanische Zeitungsberichte gesammelt, in denen die japanische Kamera „Yashica-44“ ohne Umschweife als Rollei-Imitation qualifiziert wird.

Selbst in der Bundesrepublik muß sich das Braunschweiger Rollei-Werk Franke & Heidecke neuerdings gegen die japanische Yashica-Konkurrenz wappnen. Ein Nürnberger Importeur, in der Photobranche bislang fremd, hat kürzlich einen Posten billiger Yashica-Kameras nach Westdeutschland eingeführt, die er nun an Kaufhaus-Konzerne abzusetzen sucht.

In Schweden dagegen hat sich die deutsche Rollei-Kamera dank der Naivität des japanischen Yashica-Agenten noch einmal behaupten können. Schwedens Polizei sollte mit 350 neuen Kameras ausgerüstet werden. Das Geschäft mit dem Yashica-Händler war schon fast perfekt, als die Schweden in letzter Minute nach den Lieferbedingungen für Ersatzteile fragten.

Antwortete der Japaner — nicht ohne Stolz auf die Vollkommenheit japanischer Rationalisierungskünste: „Keine Sorge. Notfalls passen die deutschen Rollei-Ersatzteile in alle unsere Kameras.“

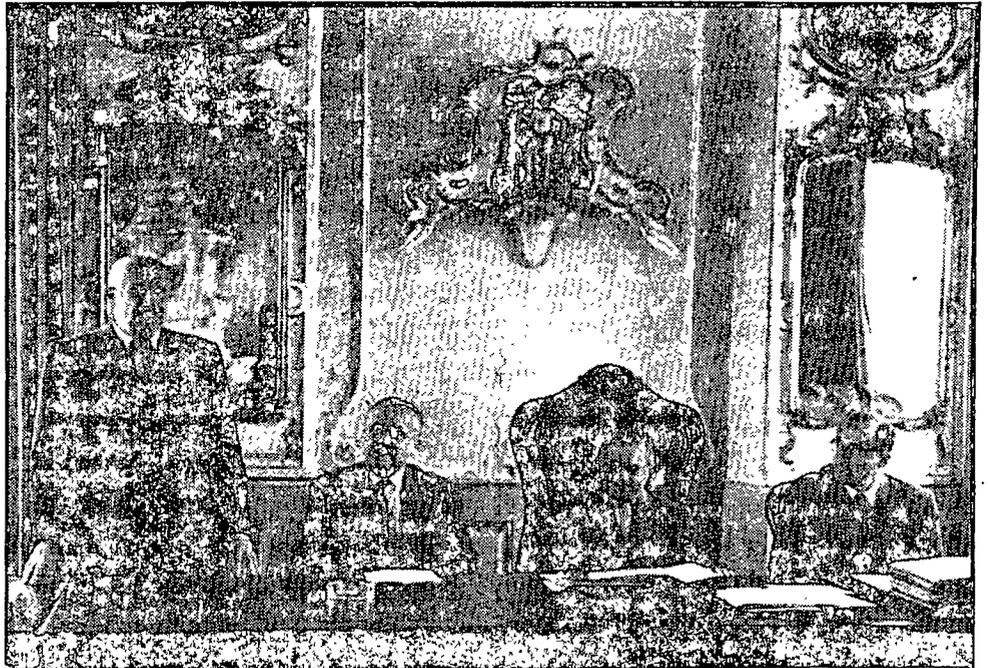
ABTREIBUNG

Soziologisch betrachtet

Wenn das Beispiel des Wiesbadener Schöffengerichts Schule macht, wird eine nach dem Strafgesetzbuch „mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis“ bedrohte Straftat künftig als ein Kavaliärsdelikt zu behandeln sein, das zu begehen angesichts höherer bevölkerungspolitischer Gesichtspunkte gewissermaßen verständlich ist. In seltener Einmütigkeit haben Gericht und Staatsanwaltschaft in Wiesbaden kürzlich die Ansicht vertreten, daß der Paragraph 218, Absatz 3 des Strafgesetzbuches* ein Überbleibsel veralteter Lebensanschauungen sei und daher an Hand moderner soziologischer Erkenntnisse neu interpretiert werden müsse.

Vor dem unter Vorsitz des Gerichtsassessors Dr. Zillmer tagenden Schöffengericht hatte sich der praktische Arzt und Geburtshelfer Dr. med. Oswald Alfred Aichel aus Wiesbaden zu verantworten. Nach seinem eigenen Geständnis hatte Dr. Aichel einer 19jährigen Renate für ein Honorar von 400 Mark geholfen, die Folgen ihrer Freundschaft mit einem US-Besitzer zu beseitigen. Er hatte sich damit eines Verbrechens schuldig gemacht, das nach der bisherigen Rechtsprechung mit einer

* Paragraph 218, Absatz 3 StGB: „Wer ... die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.“



DER PLATZ DER FÜHRERBUSTE

in einer Nische des berühmten Rokokosaales im alten Rathaus wurde jüngst von der Bamberger Stadtverwaltung wieder gefüllt: mit einer Gipsplastik Konrad Adenauers, die der heimische Bildhauer Georg Bauer anlässlich eines Kanzlerbesuches in der Bischofsstadt dem Original nachgebildet hatte. Sie soll dem Saal für eine dort stattfindende Tagung der Großen Strafrechtskommission der Bundesrepublik zur Zier gereichen (unten). Zu diesem Zwecke ließen die Stadtväter ein vor der Nische drapiertes spätbarockes Wappen mit dem Bamberger Ritter (oben) entfernen, das nach dem geschichtsbedingten Abgang der ersten Büste die leere Weihstätte verhüllt hatte.

